

4273/AB XXI.GP

Eingelangt am: 08.11.2002

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Theresia Haidlmayr, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Umsetzung der Verfassungsbestimmung zur Gleichstellung von behinderten Menschen" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

In den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallen nachstehende Punkte des Gesamtberichtes der "Arbeitsgruppe zur Durchforstung der österreichischen Bundesrechtsordnung hinsichtlich behindertenbenachteiligender Bestimmungen":

Untergruppe "Rechtsschutz"

- II. 2.a.-c. (Grundsatz der Mündlichkeit, Schriftlichkeit des Verfahrens zwischen Behörden und Beteiligten, Verfahrensfristen, materielle Fristen)
- III. 17. (Zivilprozessordnung)
- III. 18. (Außerstreitgesetz)
- III. 19. (Strafprozessordnung)
- III. 20. (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch)
- III. 21. (Notariatsordnung - Notariatszwangsgesetz - ABGB)
- III. 22. (Urheberrechtsgesetz)
- III. 23. (Strafgesetzliche Vorschriften)

Untergruppe "Berufsausübung - Beschäftigung - Erwerbstätigkeit Aktivvorsorge - Gesundheit"

II. 9 (Richterdienstgesetz)

Zu 2 und 3:

Untergruppe "Rechtsschutz"

Zu II. 2. a. (Grundsatz der Mündlichkeit):

Der Grundsatz der Mündlichkeit, der in Art. 90 Abs. 1 B-VG ("Die Verhandlungen in Zivil- und Strafsachen vor dem erkennenden Gericht sind mündlich und öffentlich.") verankert ist, stellt einen Grundpfeiler des österreichischen Prozessrechts dar. Art. 6 Abs. 1 EMRK spricht zwar nicht *expressis verbis* von einem mündlichen Verfahren, doch ergibt sich diese Forderung zwangsläufig aus jedermanns Anspruch, dass seine Sache "öffentlich gehört wird" (vgl. *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁵, Rz 274).

Der Bericht nennt zwei Aspekte der Mündlichkeit, welche sich für Gehörlose bzw. Hörbehinderte diskriminierend auswirken könnten: Kostenbelastung und die Gefahr der "behördenfreundlichen Übersetzung" durch den von der Behörde beigestellten Dolmetscher. Beide Bedenken konnten für den Bereich des Zivilverfahrensrechts mit BGBl. I Nr. 21/1999 ausgeräumt werden: Die Kosten eines Gebärdendolmetschers trägt seit dem der Bund. Die Auswahl eines Dolmetschers, dem der Betreffende vertraut, ist - wie auch der Bericht einräumt - kein behindertenspezifisches Problem. Dennoch kann ihm dadurch begegnet werden, dass die Partei mit einem Dolmetscher ihrer Wahl erscheint, dessen Kosten ebenfalls vom Bund getragen werden (vgl. *Fucik* in *Rechberger, ZPO*², Rz 4 zu § 185). Diese Änderungen der ZPO sind mit 1.1.1999 in Kraft getreten.

Sollte demnach eine gehörlose oder stumme Partei zur mündlichen Verhandlung weder mit einem geeigneten Bevollmächtigten noch mit einem Dolmetsch für Gebärdensprache erscheinen, so ist die Tagsatzung zu erstrecken und von Amts wegen ein solcher Dolmetsch beizuziehen, dessen Kosten der Bund trägt (§ 185 Abs. 1 a ZPO idF BGBl. I Nr. 21/1999). Für das außerstreitige Verfahren ist im bereits fertiggestellten Entwurf eines neuen Außerstreitgesetzes eine entsprechende Regelung

vorgesehen; bis dahin wird die ZPO diesbezüglich eine taugliche Basis für eine analoge Anwendung bieten.

Zu II. 2.b. (Schriftlichkeit des Verkehrs zwischen Behörden und Beteiligten):

Der Bericht nennt zwei Aspekte der Schriftlichkeit, die sich für Sehbehinderte diskriminierend auswirken könnten: die Kosten der Hilfsperson, insbesondere für die Akteneinsicht, sowie das Problem der Zustellung. Beide Bedenken können für den Bereich des Zivilverfahrensrechts ausgeräumt werden: Die Kenntnis des Akteninhalts kann für die Führung des Prozesses entscheidend sein. Blinde oder hochgradig sehbehinderte Personen sollen gleiche Chancen vorfinden. Daher sieht § 79a GOG (i.d.F Bundesgesetz betreffend die Beseitigung behindertendiskriminierender Bestimmungen, BGBl. I Nr. 164/1999) vor, dass erforderlichenfalls das Gericht dafür zu sorgen hat, dass eine blinde oder hochgradig sehbehinderte Person, die nicht vertreten ist, vom wesentlichen Inhalt der zugestellten Schriftstücke und der bei Gericht befindlichen Akten Kenntnis erlangen kann; die Kosten hierfür trägt der Bund. Kann damit nicht das Auslangen gefunden werden, so ist der Partei unabhängig von ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen auf Antrag Verfahrenshilfe zu gewähren, damit sie zumindest über einen geeigneten Vertreter verfügt, der ihr Aktenkenntnis vermitteln kann. Diese Form der Akteneinsicht für blinde oder hochgradig sehbehinderte Personen trägt mit dazu bei, gerade auch behinderten Parteien volles rechtliches Gehör zu garantieren und insofern ihrer Menschenwürde besser gerecht zu werden sowie - nicht zuletzt - der Sachaufklärung und Wahrheitsfindung bestmöglich zu dienen.

Um die ungestörte schriftliche Kommunikation zwischen Gericht und Parteien zu ermöglichen und Benachteiligungen im Zustellrecht auszugleichen, hat die Bundesregierung für behindertengerechte Zustellformulare durch eine Änderung der Zustellformularverordnung Sorge getragen (BGBl. II Nr. 493/1999). Entsprechend den Vorgaben dieser Verordnung wurden auch die von der Justiz für die Hinterlegung bzw. Ankündigung des zweiten Zustellversuchs verwendeten Formulare für gerichtliche Zustellungen angepasst.

Zu II. 2.c. (Verfahrensfristen):

Soweit die Fristen des Verfahrens als diskriminierend empfunden werden, ist dem entgegenzuhalten, dass in weiten Bereichen des Verfahrensrechts durch die entsprechende Festsetzung von Fristen beziehungsweise die Möglichkeit ihrer Verlän-

gerung entsprechende Handlungsspielräume gegeben sind. Soweit es sich um starre Fristen handelt, sind diese für eine funktionierende Rechtsprechung unabdingbar. Während eines laufenden Verfahrens ist durch die bereits oben erwähnten Maßnahmen der Kostentragung dafür vorgesorgt, dass die Behinderten über geeignete Hilfspersonen verfügen, die ihnen im Verkehr mit Gerichten zur Seite stehen. Zudem unterbricht der erwähnte, von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen unabhängige Verfahrenshilfeantrag blinder oder hochgradig sehbehinderter Person auch für den Fall starrer Fristen den Fristenlauf.

Zu III. 17. (Zivilprozessordnung) und Punkt III.18. (Außerstreitgesetz);

Sowohl zu Punkt III.17. Zivilprozessordnung als auch zu Punkt III.18. Außerstreitgesetz ist im Bericht festgehalten, dass es sich bei den einzelnen geprüften Vorschriften lediglich um Schutzvorschriften handelt. Da der Bericht davon ausgeht, dass es sich nicht um diskriminierende Bestimmungen handelt, waren keine Maßnahmen zu setzen.

Zu III. 19.a. (Verständigungen, Ladungen und andere Zustellungen);

Hiezu führt der Bericht aus, dass das Fehlen von Verständigungen, Ladungen oder anderen Zustellungen in Blindenschrift sowie durch Bekanntmachungen mit Edikt zu einer Benachteiligung sehbehinderter Personen führen können.

Um Benachteiligungen blinder oder hochgradig sehbehinderter Personen auszugleichen, wurde mit BGBl. I Nr. 164/1999 ein neuer § 79a in das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) eingeführt. Die Bestimmung ist am 1. August 1999 in Kraft getreten und sieht im Wesentlichen vor, dass die Gerichte dafür zu sorgen haben, dass eine blinde oder hochgradig sehbehinderte Partei, die nicht vertreten ist, vom wesentlichen Inhalt der zugestellten Schriftstücke und der bei Gericht befindlichen Akten Kenntnis erlangen kann; die Kosten trägt der Bund. Kann mit diesen Maßnahmen nicht das Auslangen gefunden werden, ist in Strafsachen § 41 Abs. 2 StPO (Beigebung eines kostenlosen Verteidigers) mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten nicht Bedacht zu nehmen ist.

§ 462 Abs. 2 StPO wurde im Übrigen durch die Strafprozessnovelle 1999 (BGBl. I Nr. 55/1999) mit Wirkung ab 1.1.2000 aufgehoben.

Zu III. 19.b. (Dolmetscher):

Der Bericht anerkennt, dass durch die mit BGBl. I Nr. 20/1999 neu gefasste Bestimmung des § 164 StPO Übersetzungshilfe für gehörlose oder stumme Zeugen durch Gebärdendolmetscher in ausreichendem Maße vorgesehen ist.

Im Übrigen werden - im Gegensatz zu den allgemeinen Ausführungen des Berichts - die Kosten für die Beziehung von Gebärdendolmetschern für die Kommunikation mit Beschuldigten immer vom Bund getragen (§ 381 Abs. 6 StPO).

Schließlich sieht die Regierungsvorlage zu einem Strafprozessreformgesetz (1165 BlgNR XXI. GP) Übersetzungshilfe - auch durch Gebärdendolmetscher - für Privatbeteiligte im gleichen Ausmaß wie für Beschuldigte vor (§ 66 Abs. 2 Z 6 iVm § 56 Abs. 1 und 2 RV).

Zu III. 19.c. (Akteneinsicht):

Auf die oben angeführte Bestimmung des § 79a des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) wird hingewiesen.

Zu III. 19.b. (Beigabe von Rechtsvertretern und anderen Hilfspersonen):

Hiezu bemängelt der Bericht, dass nicht allen behinderten Personen, sondern nur bedürftigen Beschuldigten ein Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben werde.

Hinsichtlich der Frage der Bedürftigkeit ist neuerlich auf § 79a Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) zu verweisen. Die Frage der Beigabe von kostenlosen Vertretern von Privatbeteiligten ist jedoch nicht bloß im Zusammenhang mit behinderten Personen, sondern in größerem Rahmen zu sehen. Eine derartige Vertretung ist im Gesetz derzeit nicht vorgesehen, die erwähnte Regierungsvorlage zu einem Strafprozessreformgesetz schlägt sie in gewissem Umfang vor (§ 66 Abs. 3 RV).

Der im Gesamtbericht angeführte § 461 StPO wurde durch die Strafprozessnovelle 1999 (BGBl. I Nr. 55/1999) mit Wirkung vom 1.1.2000 aufgehoben.

Zu III. 19.e. (Diskriminierende sprachliche Ausdrücke):

Der hier erwähnte § 203 StPO normiert Rechtsfolgen für den Fall, dass sich ein Beschuldigter "taub, stumm, wahn- oder blödsinnig" (ver-)stellt. Vorschriften über das "Verstellen" des Beschuldigten diskriminieren aus meiner Sicht behinderte Personen nicht, daher sehe ich hier - abgesehen vom veralteten Sprachgebrauch - keinen An-

derungsbedarf. § 203 StPO soll jedoch im Zuge der erwähnten Strafprozessreform entfallen.

Zu III. 19.f. (Ausschluss von einem Amt):

Die hier angeführte Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Geschworenen- und Schöffengesetzes (GSchG) hat folgenden Wortlaut: "Vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind Personen ausgeschlossen, die in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes die Pflichten des Amtes nicht erfüllen können". Das stellt aus meiner Sicht lediglich eine sachliche Differenzierung dar. Auf die Ausführungen zum Richterdienstgesetz wird hingewiesen.

Zu III. 20.a. (Sachwalterbestellung für behinderte Personen: § 273 ABGB):

Nach dem Bericht handelt es sich bei Punkt III.20.a. um keine diskriminierende Bestimmung. Es waren daher keine Maßnahmen zu setzen.

Zu III. 20.b. (Testierunfähigkeit aus mangelnder Besonnenheit: § 566 ABGB):

Im Hinblick auf die Überlegung der Arbeitsgruppe wurde § 566 ABGB bereits durch das Bundesgesetz betreffend die Beseitigung behinderend-diskriminierender Bestimmungen (BGBl. I Nr. 164/1999) geändert und die in der Bestimmung enthaltenen diskriminierenden Ausdrücke durch eine zeitgemäße Umschreibung ersetzt.

Zu III. 20.c. (Testamentserrichtung durch besachwaltete Personen; § 568 ABGB):

Nach dem Bericht handelt es sich bei der Regelung, wonach Personen, denen ein Sachwalter nach § 273 ABGB beigelegt worden ist, nur mündlich vor Gericht oder mündlich notariell testieren können, grundsätzlich um keine diskriminierende Bestimmung.

Im Bericht wird aber darauf aufmerksam gemacht, dass die geforderte Mündlichkeit für gewisse besachwaltete Personen, nämlich für Gehörlose und Gehörbehinderte sowie Stumme und sprachbehinderte Personen, einen Nachteil darstellt. Um diesen zu beseitigen, wird das Bundesministerium für Justiz bei nächster Gelegenheit in § 568 ABGB für Gehörlose und Gehörbehinderte sowie Stumme und sprachbehinderte Personen die Möglichkeit, vor Gericht oder Notar schriftlich zu testieren, einfügen.

Zu Punkt III. 20.d. (Unfähige Zeugen bei letztwilligen Anordnungen: § 591 ABGB):

Im Hinblick auf die Überlegungen der Arbeitsgruppe wurde § 591 bereits durch das Bundesgesetz betreffend die Beseitigung behindertendiskriminierender Bestimmungen (BGBl. I Nr. 164/1999) geändert und das als sprachliche Diskriminierung empfundene Wort "Sinnlose" durch eine zeitgemäße Umschreibung ersetzt. Gleichzeitig wurde der als behindertendiskriminierend angesehene pauschale Ausschluss Blinden, Tauber oder Stummer als Testamentszeugen beseitigt.

Zu Punkt III. 20.e. (Beschränkung der fideikommissarischen Substitution: § 616 ABGB):

Im Hinblick auf die Überlegungen der Arbeitsgruppe wurde § 616 ABGB bereits durch das Bundesgesetz betreffend die Beseitigung behindertendiskriminierender Bestimmungen (BGBl. I Nr. 164/1999) geändert und das als sprachliche Diskriminierung empfundene Wort "Sinnlosen" durch eine zeitgemäße Umschreibung ersetzt.

Zu III. 21.a. (Notariatsaktsgesetz):

Im Hinblick auf die Überlegungen der Arbeitsgruppe wurden im Rahmen des ersten Euro-Umstellungsgesetzes-Bund, BGBl. I Nr. 98/2001 (Art. 70 u. 71) sowohl das Notariatsaktsgesetz als auch das Notariatstarifgesetz in enger Zusammenarbeit mit Vertretern der Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation und dem Österreichischen Blindenverband geändert:

Nach dem novellierten § 1 Abs. 1 lit. e Notariatsaktsgesetz unterliegen nunmehr die von Blinden errichteten Urkunden über Rechtsgeschäfte, die Angelegenheiten des täglichen Lebens betreffen, nicht mehr der Notariatsaktspflicht, wenn eine von der blinden Person beigezogene Vertrauensperson die Urkunde über das Rechtsgeschäft mitunterfertigt. Diese Vertrauensperson muss unbefangen sein, das heißt, das beabsichtigte Rechtsgeschäft darf die wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen der Vertrauensperson nicht betreffen. Da Vertreter der Behindertenorganisationen die Notariatsaktspflicht besonders bei der Eröffnung von Girokonten durch blinde Personen als unnötig beschränkend erachteten, wurde ausdrücklich klargestellt, dass diese Regelung auch für bankübliche Verträge über die Eröffnung von Girokonten gilt. Von einer völligen Beseitigung der Notariatsaktspflicht für Blinde wurde in Übereinstimmung mit den Behindertenorganisationen abgesehen, um nicht tatsächlich vorhandene Schutzbedürfnisse behinderter Personen leichtfertig außer Acht zu lassen. Da der Zweck der Formpflicht allerdings allein dem Schutz der behinderten Ver-

tragspartei dienen soll, wurde mit dem neu angefügten § 1 Abs. 3 Notariatsaktsgesetz ausdrücklich klargestellt, dass sich nur die behinderte Person auf die Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts wegen Fehlens des Notariatsakts berufen kann.

Um außerdem jede "wirtschaftliche Diskriminierung" der behinderten Person zu vermeiden, wurde in das Notariatstarifgesetz ein neuer § 4a eingefügt, wonach bei sonst gleichen Voraussetzungen ein sich bei der Erfüllung eines notariellen Auftrages aus der Behinderung einer Partei ergebendes, zusätzliches oder strengeres Beurkundungserfordernis keine Erhöhung der tarifmäßigen Gebühr zur Folge haben darf.

Zu III. 21.b. (Form der Verträge: S 866 ABGB):

Nach dem Bericht handelt es sich bei dieser Regelung um keine diskriminierende Bestimmung. Es waren daher keine Maßnahmen zu setzen.

Zu III. 21.c. (Schadenersatz aus einer schuldlosen Handlung: S 1308 ABGB):

Im Hinblick auf die Überlegungen der Arbeitsgruppe wurde § 1308 ABGB bereits durch das Bundesgesetz betreffend die Beseitigung behindertendiskriminierender Bestimmungen (BGBl. I Nr. 164/1999) geändert und die als sprachliche Diskriminierung empfundenen Worte "Wahn- oder Blödsinnige" durch eine zeitgemäße Umschreibung ersetzt.

Zu III. 21 .d. (Hemmung der Verjährung; § 1494 ABGB):

Im Hinblick auf die Überlegungen der Arbeitsgruppe wurde § 1494 ABGB bereits durch das Bundesgesetz betreffend die Beseitigung behindertendiskriminierender Bestimmungen (BGBl. I Nr. 164/1999) geändert und die als sprachliche Diskriminierung empfundenen Worte "Wahn- oder Blödsinnige" durch eine zeitgemäße Umschreibung ersetzt.

Zu Punkt III. 22.a. (Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch: § 42 UrhG):

Im Gesamtbericht wurde festgestellt, dass eine Ausnahmeregelung für behinderte Menschen auf eine Privilegierung hinauslaufen würde, die mit der Beschneidung der Rechte privater Dritter (der Urheber) verbunden wäre. Es liegt daher keine behindertenbenachteiligende Bestimmung vor, die zu bereinigen wäre.

Allerdings wurde in einem Ende Juli 2002 zur allgemeinen Begutachtung versendeten Ministerialentwurf einer Urheberrechtsgesetz-Novelle 2002 eine neue freie Werknutzung für behinderte Menschen zur Diskussion gestellt, die den Zweck ver-

folgt, diesen zu gestatten, ein Werk in eine andere Wahrnehmungsform zu übertragen, die ihnen den Zugang zum Werk bzw. dessen Wahrnehmung ermöglicht. Von einigen Änderungswünschen abgesehen wurde dieser Vorschlag im Begutachtungsverfahren positiv aufgenommen, sodass dessen Aufnahme in die Anfang der nächsten Legislaturperiode einzubringende Regierungsvorlage in Aussicht genommen werden kann.

Zu III. 23.a. (Straflosigkeit der Körperverletzung - Einwilligung des Verletzten):

Änderungen von § 90 Abs. 2 StGB wurden seit Veröffentlichung des Gesamtberichtes nicht vorgenommen und sind auch nicht geplant.

Wie bereits Pkt. III. 23a des Gesamtberichtes ausführt, muss die Frage der Substituierbarkeit der für eine strafrechtlich gerechtfertigte Sterilisation notwendigen Einwilligung einer einwilligungsunfähigen Person dem Zivilrecht vorbehalten bleiben. Durch den mit dem Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2001 eingefügten § 146d ABGB ist nunmehr etwa eindeutig festgelegt, dass bei einem minderjährigen Kind sowohl die eigene als auch die vertretungsweise Einwilligung in eine medizinische Maßnahme, die eine dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit des Kindes zum Ziel hat, rechtlich nicht möglich ist. Bezüglich volljähriger, nicht einsichts- und urteilsfähiger Personen regelt der ebenfalls mit dem Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2002 abgeänderte § 282 ABGB nunmehr ausdrücklich, dass deren Vertreter (Sachwalter) in eine Sterilisation nicht einwilligen kann, es sei denn, dass sonst wegen eines dauerhaften körperlichen Leidens eine ernste Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit der behinderten Person besteht; eine solche Zustimmung bedarf der gerichtlichen Genehmigung.

§ 90 Abs. 2 StGB differenziert bei der Frage der Rechtfertigung einer mit rechtsgültiger Einwilligung vorgenommenen Sterilisation grundsätzlich weder hinsichtlich der Person, an der der Eingriff vorgenommen werden soll, noch hinsichtlich des Zwecks: Die Sterilisation an Personen, die das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist unabhängig vom Beweggrund für diesen Eingriff allgemein zulässig. Lediglich bei Personen im Alter zwischen 18 und 25 Jahren greift nunmehr die sogenannte "Gute-Sitten-Klausel" ein. Zur Rechtfertigung ist in einem solchen Fall erforderlich, dass die Sterilisation nicht den anerkannten sittlichen Wertvorstellungen widerspricht, mit ihr also ein entsprechend positiv zu bewertender Zweck verfolgt wird.

An eine Änderung dieser - durch die angeführten zivilrechtlichen Neuregelungen in

ihrem Anwendungsbereich stark eingeschränkten - strafrechtlichen Bestimmung ist derzeit nicht gedacht.

Zu III 23.b. (Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches):

Auch diese Bestimmung wurde seit Veröffentlichung des Gesamtberichtes nicht geändert.

Im ersten Halbjahr 2002 hat sich ein vom Bundesminister für Soziale Sicherheit und Generationen eingesetzter Arbeitskreis mit der Erarbeitung von Orientierungsrichtlinien für die gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs bei embryopathischer Indikation auseinandergesetzt. Dieser multidisziplinär und repräsentativ zusammengesetzte Arbeitskreis ist in seinem umfangreichen Bericht zu dem Schluss gekommen, dass eine strafrechtliche Neuregelung nicht zuletzt deshalb nicht zu empfehlen ist, weil die Autonomie der Schwangeren überwiegt. Vielmehr sollen außerhalb des Strafrechts Orientierungsrichtlinien im ärztlichen Standes- bzw. Disziplinarrecht angestrebt werden.

Im Bereich des § 97 StGB sind keine legislativen Maßnahmen geplant.

Untergruppe "Berufsausübung - Beschäftigung - Erwerbstätigkeit - Aktivvorsorge - Gesundheit"

Zu II 9. (Richterdienstgesetz):

Das Bundesministerium für Justiz spricht sich aus den nachstehenden, im Wesentlichen bereits im zitierten Gesamtbericht dargelegten Erwägungen für die unveränderte Beibehaltung des § 2 Abs. 1 RDG, der die Erfordernisse für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst regelt und hierfür unter anderem (in der Z 3) die uneingeschränkte persönliche, geistige und fachliche Eignung sowie die körperliche Eignung für den Richterberuf festlegt, aus:

Die Vorschrift insbesondere der "körperlichen Eignung" stellt keine isoliert personalrechtlich zu betrachtende Eignungsanforderung dar, sondern ergibt sich vielmehr aus den für das Richteramt geltenden verfassungsrechtlichen und prozessualen Vorschriften. Sowohl die dem Richter vorgeschriebene Verfahrensführung als auch die dem Richter übertragene Entscheidung bedingt diese Voraussetzung der körperlichen Eignung.

Der Richter hat in der Regel strittige Sachverhalte zu entscheiden. Zur Aufklärung eines strittigen Sachverhaltes ist es notwendig, dass sich der Richter einen persönlichen und unmittelbaren Eindruck von den zur Verfügung stehenden Beweismitteln verschafft, was - neben einer gewissen Mobilität - vor allem die uneingeschränkte Fähigkeit zu unmittelbarer eigener Wahrnehmung (und zwar auch in optischer und akustischer Hinsicht) erfordert; diese unverzichtbare Fähigkeit wäre beispielsweise bei blinden oder tauben Personen nicht gegeben.

In der mündlichen Verhandlung etwa setzt die Pflicht zur Verfahrensführung eine entsprechende optische Wahrnehmungsfähigkeit und akustische Artikulationsfähigkeit voraus. Dies gilt aber vor allem auch für das Prinzip der *freien Beweiswürdigung*. Die Beweiswürdigung zählt zu den ureigensten und zugleich wichtigsten Merkmalen der richterlichen Tätigkeit und bildet eine der wesentlichen Grundlagen für die richterliche Entscheidungsfindung; es setzt die Fähigkeit zu unmittelbarer Kenntnisnahme akustischer und auch visueller Eindrücke voraus (etwa persönlicher Eindruck von Zeugen und Parteien; Augenschein; Rekonstruktion des Tatherganges; Einsichtnahme in Beilagen, Bilder, Skizzen, etc).

Die besondere Bedeutung akustischer und optischer Eindrücke für die Wahrheitsfindung lässt sich etwa auch aus § 162a Abs. 2 StPO ableiten, der unter anderem vorsieht, dass den Parteien und ihren Vertretern auch bei beschränkter Beteiligung an einer Zeugenvernehmung jedenfalls Gelegenheit zu geben ist, die Vernehmung in Bild und Ton mitzuverfolgen, um ihr Fragerecht ausüben zu können.

Überdies ist zu bedenken, dass in Österreich die Gerichtsstruktur, die durch eine Vielzahl kleiner Bezirksgerichte gekennzeichnet ist, den Einsatz von Universalrichtern erforderlich macht und daher - anders als etwa in Deutschland - nach der Bundesverfassung keine "Spezialrichter" für bestimmte beschränkte Aufgaben vorgesehen sind. Dies hat zur Folge, dass es zu keiner Ernennung von Richtern kommen kann, deren körperliche Eignung nur bestimmte richterliche Tätigkeiten zulässt. In diesem Zusammenhang bleibt anzumerken, dass auch in Deutschland eine uneingeschränkte Ersetzbarkeit insbesondere sinnesbehinderter Richter nicht vertreten wird. Überdies finden richterliche Tätigkeiten, die sich in einem reinen Aktenverfahren erschöpfen, in Österreich in der Praxis - wenn überhaupt - nur äußerst selten statt; in diesem Zusammenhang muss auf die Möglichkeit zur Beweiswiederholung auch im Rechtsmittelverfahren hingewiesen werden. Nach der (allgemein anerkannt-

ten und begründeten) Praxis sind in Österreich nur solche Richter in Rechtsmittelsebenen tätig, die zuvor bereits in erster Instanz judiziert haben.

Diese aus dem verfassungsrechtlichen Grundverständnis des Richterberufes und den Erfordernissen des Zivil- und Strafprozessrechtes resultierenden Argumente sprechen - neben einer Vielzahl hier nicht zu erörternder organisatorischer Probleme - nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz gegen eine Änderung von § 2 Abs. 1 Z 3 RDG. An den darin normierten, in Bezug auf die besonderen Anforderungen an den Richterberuf sachgerechten, Voraussetzungen sollte daher festgehalten werden.